VII. Gerichtsstand in Konkurssachen. Du for en matière de faillite.

39. Urtheil vom 11. Juni 1880 in Sachen Schmid.

A. Im Konturse über die Firma August Lüthi und Komp. in Bofingen, welcher im Jahre 1877 ausgebrochen ift, hat Samuel C. Schmid in Adelboden-Wiffon, Kantons Lugern, eine Forderung von 40 000 Fr. angemelbet, welche auf eine zwischen ihm und August Luthi, mit Genehmigung bes dritten Gefell= schafters S. Degger, am 15. Juli 1876 abgeschloffene Uebereinfunft fich grundet, wonach Schmid aus dem Geschäfte August Luthi und Romp. als Gesellschafter austrat und für seine Ginlage die Aversalsumme von 40 000 Fr. erhielt, resp. diese Summe ihm zugesichert wurde, wogegen August Luthi das Geschäft in Soll und Saben übernahm. Diese Ansprache wurde bom Geltstagsabgeordneten in Rlasse VI kollozirt. Gegen diese Kollokation trat der Gläubigerausschuß im Geltstage über August Luthi beim Bezirksgerichte Bofingen mit einer Ginsprache auf, beren Schluß dahin ging: Die angebliche Uebereinkunft vom 15. Juli 1876 sei als eine unstatthafte und daher rechtlich unwirksame Machenschaft zu erklären und baber bie barauf gegründete Unsprache des S. C. Schmid aus dem Konkurse überhaupt, eventuell wenigstens aus dem Firmakonkurse auszuweisen unter Kostenfolge. Der Ginspruchsbeflagte bestritt in erster Linie die Rompetenz bes Bezirksgerichtes Bofingen, resp. des aargauischen Richters; für den Fall, daß schließlich durch den Entscheid des schweizerischen Bundesgerichtes die Kompetenz des aargauischen Rich. ters festgestellt werden sollte, behielt er sich vor, auf Abweisung des Ginspruches zu schließen und diesen Schluß näher zu begrunden, indem er einstweilen jede Ginlassung vor dem intompetenten Richter verweigerte. Durch erstinstanzlichen Entscheid bes Bezirksgerichtes Bofingen murbe bie vom Ginspruchsbeklagten aufgeworfene Ginwendung der Inkompetenz des Gerichtes abgewiesen, bagegen die Ginspruchstlage als unbegründet erflärt und bie Forderung bes Ginspruchsbeklagten im Geltstage des August

Ruthi anerkannt unter Wettschlagung ber Kosten zwischen ben Barteien. Nachdem gegen bieses Erfenntniß beibe Barteien ben Returs an das Obergericht des Kantons Aargau ergriffen batten, erkannte letteres durch Urtheil vom 22. Januar 1880, im Wesentlichen barauf gestütt, daß bas Uebereinkommen vom 15. Juli 1876 in der Absicht der Benachtheiligung der Geltstags= masse abgeschlossen worden und daher nach Art. II der Novelle zur aargauischen Geltstaasordnung vom 10. März 1870 vom Gerichte aufzuheben, sowie daß die Kompetenz des aargauischen Konkurgrichters unzweifelhaft begründet sei, dabin: Der fläge= rische Ginspruch sei als begründet erklärt, ber Vertrag vom 15. Juli 1876 demnach soweit aufgehoben, als er dem Refursbeflagten S. C. Schmid die Möglichkeit einer Befriedigung vor und neben bem Ginspruchstläger und übrigen Ronfursgläubigern von August Luthi und Komp., resp. August Luthi eröffne, somit die Ansprache bes Beklagten aus dem Geldstage gewiesen. Die Rosten habe ber Einspruchsbeklagte S. C. Schmid bem Ginspruchstläger mit 113 Fr. zu erseten.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff S. C. Schmid ben Rekurs an das Bundesgericht. Er führt aus: Der aargauische Richter sei zur Entscheidung in Sachen nicht kompetent. Dies folge aus ber hierseitigen Entscheidung vom 8. März 1878 (Entscheidungen, amtl. Sammlung IV S. 22-27), welche als rechtsfräftiges Urtheil fortwährend gehandhabt werden muffe. Benn, wie gefcheben, ber Gläubigerausschuß im Geltstage des August Luthi als Rlager gegen ihn auftreten wolle, so muffe er ihn beim Richter feines Wohnortes, im Kanton Luzern, belangen; ber aargauische Richter sei nach Art. 59 Abs. 1 ber Bundesverfassung zur Beurtheilung ber gegen ihn, als Beklagten, gerichteten Rlage auf Ungultigerklärung bes Bertrages vom 15. Juli 1876 nicht kompetent, da es sich um ein rein persönliches Rechtsverhältniß handle. Demgemäß werbe beantragt, das angefochtene Erkenntniß bes aargauischen Obergerichtes vom 22. Januar 1880 sei aufzuheben und zwar unter gegnerischer Kostenfolge.

C. In seiner Retursbeantwortung trägt Fürsprecher Leber in Bosingen, als Vertreter des Gläubigerausschusses im Geltstage der Firma August Lüthi und Komp., auf Abweisung des Re-

turfes an, indem er im Wesentlichen ausführt : Refurrent mache gegenüber der Konkursmaffe der Firma August Lüthi und Komp. eine positive Forderung geltend, bezw. er erhebe gegenüber ber Kontursmaffe ber in Bofingen domizilirten Firma A. Luthi und Komp. eine perfontiche Ansprache und muffe fich baber in Beziehung auf bieselbe bem aargauischen Richter unterwerfen. Der Gläubigerausschuß erscheine nur formell als Kläger, während er sich in Wahrheit gegenüber der Forderung des Refurrenten rein befensiv verhalte. Der Ginspruch qualifizire sich nicht als eine Rlage, sondern vielmehr als Rechtsmittel gegenüber ber bom Geltstagsverordneten getroffenen Praliminar-Berfügung; nicht die fog. Ginspruchskläger, sondern vielmehr ber Refurrent, welcher eine Anforderung gegenüber der Geltstagsmaffe erbebe. erscheine daher materiell als Kläger. Von einer Berletung bes Art. 59 Abs. 1 ber Bundesverfassung könne also in Beziehung auf das angefochtene Urtheil des aargauischen Obergerichtes nicht die Rede sein, und auch ein Widerspruch mit dem bundes= gerichtlichen Urtheile vom 8. März 1878 liege nicht vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

- 1. Es kann keinem Zweisel unterliegen, daß der Richter des Ortes, wo ein Konkurs durchgesührt wird, zur Entscheidung über Existenz und Rang der zum Konkurse angemeldeten Forberungen, zum Zwecke der Feststellung derselben gegenüber der Konkursemasse und ihrer Befriedigung aus derselben kompetent ist. Dieser Grundsat ist denn auch schon in der hierseitigen, die gleichen Parteien betressenden Entscheidung vom 12. April 1879, Erw. 2 (Entsch. A. Samml. VI S. 158), ausdrücklich ausgesprochen und begründet worden. Demnach waren im vorliegenden Falle die aargauischen Gerichte zur Entscheidung unzweiselhaft kompetent. (Bergl. Ullmer, Staatsrechtl. Praxis Nr. 547 Erw. 1 u. 5; Bundesblatt 1866, II, S. 578.)
- 2. Bon einer Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung kann um so weniger die Rede sein, als dieser Versassungsgrundsatz dem belangten Schuldner den Gerichtsstand sei.
 nes Wohnortes für persönliche Ansprachen gewährleistet, vorliegend dagegen der Rekurrent als Gläubiger in dem im Kanton
 Aargau durchgeführten Konkurse der Firma A. Lüthi und Komp.

seinerseits mit einer Forderung aufgetreten ist, die Nefursbeklagten dagegen lediglich diese Forderung bestritten, also keineswegs den Rekurrenten als Schuldner für eine persönliche Ansprache ihrerseits belangt haben. Daß diese Bestreitung gemäß der aargauischen Geltstagsordnung in der Form einer sog. Einspruchsklage geschah, kann materiell an der Parteistellung nichts ändern. Irgend welche Analogie mit der durch das hierseitige Urtheil vom 8. März 1878 entschiedenen Frage liegt also offenbar nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

VIII. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren.

Assimilation des non-ressortissants aux citoyens du canton en matière administrative et judiciaire.

40. Urtheil vom 28. Mai 1880 in Sachen Jager.

A. Gegen den Advokaten Jäger wurde, während er in Arbon, Kantons Thurgau, als Rechtsanwalt niedergelassen war, von J. G. Sigrist von Zürich, z. Z. in Hohenems, eine Forderung von 567 Fr. 50 Sts. beim Bezirksgerichte Arbon eingeklagt. Während der Dauer des Prozesses verließ Jäger den Kanton Thurgau und stedelte nach St. Gallen über. In Folge dessen wurde der Beklagte Jäger durch Verfügung des Bezirksgerichtsprässtenten von Arbon vom 16. Januar 1880, welche ihm am gleichen Tage durch die Post mitgetheilt wurde, in Anwendung des § 102 der thurgauischen Sivilprozessordnung, welcher vorschreibt, daß auch der Beklagte, wenn er während der Dauer des Prozesses aus dem Kanton wegziehen würde, zur Kaution anzuhalten sei, ausgesordert, innert der peremtorischen Frist von 14 Tagen eine Prozesskaution von 200 Fr. zu leisten, widrigenfalls angenommen würde, daß er vom Prozesse abstehe.